



Rheinland-Pfalz

**Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz**

Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631/3674-0

Telefax: 0631/3674-255

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Lamsborn (Ort)
Produktnummer: 21829**

Kaiserslautern, den 20.06.2006

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung einer Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die Ortslage Lamsborn das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lamsborn (Ort)

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Dorferneuerung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds zu ermöglichen oder auszuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Lamsborn

die Flurst.-Nrn.

1/2 - 8, 14/2 - 14/13, 16/2 - 59/5, 61/3 - 102/10,
102/14 - 102/16, 102/27 - 102/41, 113 - 116,
117/5, 117/6, 118/5 - 118/8, 126 - 132, 236,
246 - 250, 274 - 281/28, 282/3 - 282/6, 285 - 289,
337/3 - 343, 347/1 - 365, 481 - 496, 533/2,
533/9, 534/2, 535/10 - 719/4, 726 - 751,
762/3 - 769/5, 774/2 - 776, 790/2 - 790/71,
802 - 804/2, 817/1 - 826/3, 830/1 - 837/4,

840 - 843/3, 847 - 858, 904/3, 1121/1, 1847/11,
 1847/13, 2280/4, 2298 - 2301, 2307 - 2321/2,
 2325 - 2339/9, 2342 - 2345/11, 2351/1 - 2375/8,
 2490, 2504, 2509, 2520, 2529 - 2534, 2545 - 2558,
 2576 - 2586, 2601, 2638, 2638/1, 2644,
 2646 - 2650, 2653 - 2655, 2786, 2790 - 2811,
 2813, 2967 - 2977 und 3050 - 3067.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Lambsborn (Ort)“

Ihr Sitz ist in Lambsborn, Landkreis Kaiserslautern.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in dem Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und eine Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei der

**Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau,
Am Rathaus 2, 66892 Bruchmühlbach-Miesau.**

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab

1: 5000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren umfasst die bebaute Ortslage einschließlich der Ortsrandbereiche von Lambsborn.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von rd. 111ha.

Die genaue Abgrenzung ist aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 5000 ersichtlich, die zusammen mit einem Abdruck des Flurbereinigungsbeschlusses einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt (vgl. II. 4.).

Für die Ortsgemeinde Lambsborn ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach aus dem Jahre 1996, 1. Fortschreibung 1997 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich. Die 2. Fortschreibung ist derzeit in Bearbeitung.

Ein Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hinter der Grummetswiese“ befindet sich in der Aufstellung.

Die Ortsgemeinde Lambsborn hat ein Planungsbüro beauftragt das vorhandene Dorferneuerungskonzept fortzuschreiben bzw. neu zu erstellen, um den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Die Umsetzung dieser Planungen soll durch die Bodenordnung realisiert werden.

Die Ortsgemeinde Lambsborn steht einem Verfahren zustimmend gegenüber. Der Ortsgemeinderat Lambsborn hat mit Beschluss in seiner Sitzung am 28.08.1991 und am 02.07.1997 die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens beantragt.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lambsborn (Ort) voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz am 03.05.2006 in Lambsborn in einer Aufklärungsversammlung eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der Kostenregelung informiert und angehört.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die betroffene Gemeinde und die anderen fachlich betroffenen Stellen und Organisationen wurden zu dem Verfahren gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz als zuständiger Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung bzw. Unterrichtung der zu beteiligenden Behörden und Stellen

- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lambsborn wird angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – z.B. auch der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ – zu ermöglichen oder auszuführen. Dies erfolgt durch Bodenordnungsmaßnahmen in der Ortslage und den Ortsrandbereichen. Die Bodenordnung in der Ortslage trägt zur Unterstützung der Dorferneuerung und Dorfentwicklung bei.

Durch die Ortsregulierung können die Ortslagengrundstücke in ihrem Zuschnitt und damit in ihrer Nutzung verbessert und die rechtlichen Verhältnisse, insbesondere Grunddienstbarkeiten, Geh- und Fahrrechte neu geordnet oder durch im Liegenschaftskataster nachgewiesene Wege ersetzt werden. Neue Ortsausgänge sollen geschaffen bzw. bestehende Ortsausgänge sollen verbessert oder befahrbar gemacht werden.

Die Grundstücke des Verfahrensgebietes sind teilweise für die jeweilige Nutzung ungünstig geformt. Einige Grundstücke sind bislang noch nicht erschlossen. Nicht alle Besitzstände sind derzeit in gewünschtem und möglichem Umfang arrondiert. Die Grundstückszuschnitte, insbesondere in Hof- und Stallnähe sind zu verbessern.

Mit dieser vereinfachten Flurbereinigung in Verbindung mit der Dorferneuerung werden Ziele verfolgt, die die strukturelle Entwicklung in der Ortsgemeinde fördern:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch bodenordnerische Maßnahmen;
- Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke durch Wege;
- Umsetzung bzw. Unterstützung der Planungen des Dorferneuerungskonzeptes mit Hilfe des Instrumentariums der Dorfflurbereinigung;
- Umgestaltung des Bachlaufes des Lambsbaches und Ausgestaltung und Sicherung naturnaher Bachläufe;
- Regelung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an Gebäude- und Hofgrundstücken insbesondere im Bereich der Kreisstraße K9 sowie den Gemeindestraßen;
- bodenordnerische Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung und Entschärfung von Kreuzungsbereichen an öffentlichen Straßen;
- Förderung der Eingrünung der Ortsrandbereiche sowie der Ortseingänge zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse;
- Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes durch Ausweisung von Fußwegen am Ortsrand.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, so auch Grundlage sein für die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“.

Nach den Ergebnissen der projektbezogenen Untersuchung ist ein Bodenordnungsverfahren zur Erreichung eines agrarstrukturellen Erfolges sowie der Umsetzung anderer infrastruktureller Maßnahmen erforderlich.

Nur so sind die natürlichen Lebensgrundlagen und das Landschaftsbild auf lange Sicht nachhaltig zu fördern, denn nur durch die Erhaltung der Kulturlandschaft kann dieser ländliche Raum seine Wohn-, Wirtschafts-, Ausgleichs- und Erholungsfunktion erfüllen.

Das Interesse der Beteiligten an dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren liegt vor. Dies hat sich sowohl in vorausgegangenen Gesprächen und Terminen mit Vertretern der Ortsgemeinde, ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch in der Aufklärungsversammlung am 17.03.2005 bestätigt.

Nach § 7 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet so abgegrenzt, dass der Zweck des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Lambsborn (Ort) möglichst vollkommen erreicht werden kann. Insgesamt lassen sich die genannten Ziele nur mit einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz erreichen. Das DLR Westpfalz hat vor dem Hintergrund dieser Ziele und den objektiv vorliegenden Ausgangs- und Rahmenbedingungen diejenige Verfahrensart ausgewählt, die den effektivsten Weg zur Zielerreichung beinhaltet. Dies ist ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren.

Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz

Sitz: Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

bzw.

Sitz: Neumühle 8, 67728 Münchweiler an der Alsenz

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

Willi Junk